

Verkaufs- und Lieferbedingungen Ausgabe 08/2021

der GEFAS Safety GmbH, in der Folge kurz GEFAS genannt.

Allgemeines:

GEFAS führt sämtliche Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Basis dieser aktuellen Verkaufs- und Lieferbedingungen durch. Hinweise des Käufers auf eigene Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sofern diese im Widerspruch stehen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

Inkrafttreten des Vertrages:

Alle GEFAS Angebote sind freibleibend. Ein Vertrag gilt erst mit der schriftlichen GEFAS Auftragsbestätigung als geschlossen. Der Käufer ist damit einverstanden, dass Auftragsbestätigungen elektronisch erstellt und per E-Mail übermittelt werden.

Preise:

Einwendungen wegen Abweichens der GEFAS Auftragsbestätigung von der Kundenbestellung müssen innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt dieser als maßgebend gilt. Alle GEFAS Preise verstehen sich zuzüglich Mehrwertsteuer, ausschließlich Verpackung, ab GEFAS Lieferlager.

Zahlung:

Neukunden werden von GEFAS nur gegen Vorauskasse beliefert.

Die Bezahlung des Rechnungsbetrages hat sofort nach Rechnungserhalt, netto ohne jeden Abzug, zu erfolgen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist hat der Käufer Verzugszinsen in der Höhe von 1% pro angefangenen Monat und Mahnspesen sowie alle zur Verfolgung der GEFAS Ansprüche auflaufenden Spesen und Barauslagen zu bezahlen, zuzüglich eventueller Kosten für eine außergerichtliche anwaltliche Intervention. Ungeachtet anderslautender Widmungs-erklärungen und auch bei Vorliegen oder Vollstreckung eines Exekutionstitels ist GEFAS berechtigt, eingehende Geldbeträge des Kunden vorerst zur Abdeckung von Mahnspesen, Anwaltskosten, Versicherungsprämien u.a., Verzugszinsen, Kapitalforderung und zuletzt für die Tilgung des restlichen offenen Rechnungsbetrages zu verwenden. Abweichende Vereinbarungen bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

Versand:

Der Mindestbestellwert bei GEFAS beträgt € 100,00 netto, exkl. Mehrwertsteuer, darunter ist nur eine Abholung mit Barzahlung möglich. Bestellungen aus dem EU-Raum, ab einem Nettowarenwert € 500,00, werden CIP Lieferadresse ausgeführt, darunter zuzüglich € 7,50 Versand/Verpackungspauschale. Bestellungen aus Nicht-EU-Staaten liefert GEFAS EXW, zuzüglich tatsächlich anfallender Versand-/Verpackungskosten. Der Käufer ist verpflichtet, die vertragsmäßig übersandte oder zur Abholung bereitgestellte Ware unverzüglich anzunehmen; kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so gilt die Lieferung als an dem Tage erfolgt, an dem die Annahme hätte vertragsmäßig erfolgen sollen, damit geht die Gefahr von Beschädigungen auch gleichzeitig auf den Käufer über. GEFAS ist berechtigt bei vorliegenden Fällen die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers selbst zu lagern oder bei einem Spediteur einzulagern.

Elektronische Rechnungslegung:

Der Käufer ist damit einverstanden, dass Rechnungen nur mehr elektronisch erstellt und per E-Mail übermittelt werden.

Lieferfrist:

Diese beginnen mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens oder im Falle von Differenzen mit dem Zeitpunkt der Klärung zu laufen, sind aber, ohne gegenteilige Vereinbarung, stets nur freibleibende Lieferfristen.

Auch bei vereinbarten Lieferfristen haften wir nicht für Verzögerungen, welche durch unvorhergesehene Vorgänge bei Fabrikation, bei der Beförderung, bei Störungen in den Lieferwerken, bei GEFAS oder durch höhere Gewalt eintreten. Derartige Umstände berechtigen uns, bei längerer Dauer, auch vom Vertrag einseitig zurückzutreten, ohne dass wir aus diesem Grund dem Käufer gegenüber zu irgendeinem Schadenersatz verpflichtet sein werden. Bei Lieferverzug kann der Käufer erst nach Stellung einer Nachfrist die gesetzlichen Rechte geltend machen. Die Nachfrist muss der Art und dem Umfang des Auftrages angemessen sein. Soweit ein Schaden nicht auf grobem Verschulden von GEFAS beruht, ist er mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt. Entgangener Gewinn kann nicht eingefordert werden. Höhere Gewalt entbindet GEFAS grundsätzlich von jeder Lieferverpflichtung, gleichgültig ob sich diese höhere Gewalt im Betrieb von GEFAS oder in Betrieben der Vor- und Zulieferer ereignet hat. In diesem Falle ist der Käufer nicht berechtigt vom Auftrag zurückzutreten oder GEFAS für etwaige Schäden haftbar zu machen.

Beanstandung:

Beanstandungen werden nur innerhalb von zwei Werktagen nach Empfang der Ware anerkannt und müssen GEFAS sofort per E-Mail bekannt gegeben werden. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Sendung führen. GEFAS hat das Recht der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung; der Käufer verzichtet darauf, bei wesentlichen Mängeln vom Vertrag zurückzutreten oder bei unwesentlichen Mängeln Minderung des Entgeltes zu fordern. Mängelrüge bei versteckten Mängeln muss innerhalb von 3 Monaten nach Lieferung angezeigt werden, widrigenfalls diese Mängel auch auf andere Weise nicht mehr geltend gemacht werden können. Gegenüber Kaufleuten gelten die gesetzlichen Regelungen. Beweispflichtig für das Vorliegen von Mängeln jeglicher Art ist der Kunde.

Ersatzlieferung oder Gutschrift kann erst nach einwandfreier Feststellung der Ersatzpflicht auf Grund genauer Untersuchungen im Lieferwerk erfolgen. Zu diesem Zweck sind die beanstandeten Waren spesenfrei an die von GEFAS angegebene Anschrift einzusenden, in dringenden Bedarfsfällen wird Ersatz gegen Rechnung geliefert und nach Feststellung der Ersatzpflicht Gutschrift dafür erteilt.

Schadenersatz leistet GEFAS im Fall von Vorsatz und grobem Verschulden, nicht jedoch bei leichter Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche sind mit der Höhe des Rechnungsbetrages begrenzt.

Retournierung oder Umtausch:

Diese sind, nach vorheriger Vereinbarung mit GEFAS, spesenfrei an GEFAS zu senden, kostenpflichtige Sendungen werden von GEFAS nicht angenommen. Wird die bestellte Ware, nach vorheriger Vereinbarung mit GEFAS, retourniert, werden Wiedereinlagerungskosten von 15% des Nettowarenwertes verrechnet, Originalverpackung und Unversehrtheit vorausgesetzt. Bei Nicht-Lagerartikel, Über- und Untergrößen, veredelte Artikel, Sonderanfertigungen sind vom Umtausch grundsätzlich ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt:

Bei allen gelieferten Waren behält sich GEFAS das Eigentumsrecht, bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages, samt Nebengebühren, sowie sämtlicher übriger offenen Forderungen, soweit diese nicht durch andere Deckungsobjekte (Eigentumsvorbehalt) gesichert sind, vor.

GEFAS ist berechtigt, die Lieferung jeder bei GEFAS gekauften Ware so lange zu unterlassen, bis der Käufer seine GEFAS gegenüber bestehenden Verpflichtungen, erfüllt hat. GEFAS ist ferner berechtigt, die sofortige Herausgabe der gelieferten, aber noch nicht vollständig bezahlten Ware zu verlangen, wenn über das Vermögen des Käufers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wurde, der Käufer seine Zahlungen eingestellt hat oder an seine Gläubiger wegen des Abschlusses eines außergerichtlichen Ausgleichs herantreten ist. Die Zurücknahme der Ware gilt für sich allein noch nicht als Rücktritt vom Vertrag, sondern hierfür ist noch eine gesonderte Erklärung unsererseits erforderlich.

Mündlichkeit:

Bei nicht schriftlich veranlassten Änderungen und Abbestellungen trägt der Kunde das Risiko eines eventuellen - wodurch auch immer verursachten - Missverständnisses. Er hat daher keine Ersatzansprüche, wenn ein so erteilter Auftrag nicht ordnungsgemäß ausgeführt wird. Mündliche und fernmündliche Zusagen von GEFAS bedürfen einer schriftlichen Bestätigung.

Erfüllungsort:

Ist sowohl für Leistung als auch Gegenleistung der GEFAS Firmensitz in 1160 Wien.

Gerichtsstand:

Für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird die ausschließliche Zuständigkeit des jeweils sachlich in Betracht kommenden Gerichtes in Wien vereinbart. GEFAS hat jedoch das Recht, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu klagen.

GEFAS Safety GmbH

G156 2108